



## Merkblatt "Häufig gestellte Fragen"

Es ist uns ein Anliegen, Sie von Anfang an vertrauensvoll zu beraten. Dazu gehören für uns Offenheit und Transparenz.

Deshalb verstecken wir uns nicht hinter vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Formulierungen, sondern sagen Ihnen „auf gut deutsch“, was sich sonst schwer verständlich im Kleingedruckten verbirgt.

### gegenüber Dritten

Dieser Begriff bezeichnet die Grenze zwischen rein beratender Tätigkeit (zwischen Anwalt und Auftraggeber) und der Tätigkeit des Anwalts, die sich über diesen engen Rahmen hinaus erstreckt: Die **außergerichtliche Vertretung** des Auftraggebers (Schreiben an den Gegner, die Versicherung, Behörden, etc.) sowie die **gerichtliche Vertretung** (Schriftverkehr mit dem Gericht, gegnerischen Anwalt, Auftreten vor Gericht im Namen des Auftraggebers).

### Rund um unser Honorar

#### **Vergütung**

Wir arbeiten mit unterschiedlichen Stundensätzen (je angefangener Viertelstunde) in Höhe von € 45,-, € 60,- oder € 75,- (zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer). Niedrigere Sätze werden erhoben für Tätigkeiten, die durch unser Kanzlei-Büropersonal erledigt werden. Höhere Sätze, wenn z. B. besondere Eile geboten ist oder der Fall sich als besonders schwierig erweist. Wir werden Sie in diesem Falle darauf hinweisen. Aus Gründen der Fairness rechnen wir **Fahrt- und Wartezeiten** (z.B. zu Besprechungen oder bei Gerichtsterminen) **nur zur Hälfte** ab.

#### **Vorschüsse**

Ist ein höherer Aufwand absehbar, der die monatliche bzw. quartalsmäßige Zahlung überschreitet, vereinbaren wir mit Ihnen in der Regel eine Vorschusszahlung.

#### **Rechnung und deren Fälligkeit**

Sie werden zu Beginn eines jeden Monats bzw. Quartals eine detaillierte Rechnung mit einer Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten von uns erhalten, an der Sie auch den Stand Ihres Falles ersehen können. Diese bitten wir Sie innerhalb von 14 Tagen anzuweisen.

## **Mindestvergütung**

Am 1.7.2004 wurde die bis dahin gültige Bundes-Rechtsanwalts-Gebührenordnung (BRAGO) durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ersetzt.

Seit dem 1.7.2006 ist für die Beratung und für die Erstattung von Rechtsgutachten sowie für die Mediation keine konkret bestimmte Gebühr mehr vorgesehen. Der Rechtsanwalt und der Auftraggeber treffen deshalb eine **Honorarvereinbarung** über die Rechtsanwaltsgebühren, die sich am RVG orientiert. Ein Erfolgshonorar ist in Deutschland im übrigen nach wie vor unzulässig.

### **§ 4 Absatz 2 (RVG): Vereinbarung der Vergütung**

*“In außergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren.*

*Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915 b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung Statt annehmen werde.*

*Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Vereinbarungen über die Vergütung sollen schriftlich getroffen werden; ist streitig, ob es zu einer solchen Vereinbarung gekommen ist, trifft die Beweislast den Auftraggeber.”*

### **Erklärung:**

Diese Regelung bedeutet einen Vorteil für Sie als Auftraggeber. Vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung erarbeiten wir mit Ihnen die für Sie vorteilhafteste Art der Vergütung. Damit sind sowohl die zu erwartenden Beträge als auch die Leistungen im Gegenzug für Sie stets transparent.

### **Abtretung der Erstattungsansprüche erfüllungshalber**

Dies bedeutet, dass wir grundsätzlich versuchen, unsere Gebühren von Ihrem Gegner erstatten zu lassen. Diese Erstattung kann dann mit unseren offenen Gebühren verrechnet werden.

### **Auslagen**

Zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wurde das sog. Vergütungsverzeichnis VV RVG erlassen. Darin sind unter anderem Auslagen geregelt.

#### **Nr. 7000: Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten**

Hier wird geregelt, wie wir Kopien, Ausdrucke oder auch elektronisch gespeicherte Dateien an Sie weiterberechnen dürfen (0,50 € für die ersten 50 Seiten; für jede weitere Seite € 0,15 und für jede Datei € 2,50).

#### **Nr. 7002: Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen**

Nr. 7002 legt fest, dass wir entweder nach tatsächlichen Auslagen oder aber eine Pauschale von bis zu € 20,- abrechnen dürfen.

### **Verauslagte Kosten**

Im Unterschied zu den Auslagen handelt es sich bei verauslagten Kosten um Gebühren, die wir für Sie vorstrecken, um Ihr Mandat zeitgerecht und reibungslos behandeln zu können. Dazu gehören z.B. Gerichtskosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Verwaltungsgebühren und dergleichen.

### **Einschaltung eines anderen Anwalts**

Wir kennen unser Handwerk genau und haben den Anspruch, Ihren Fall bestmöglich zu bearbeiten. In manchen Fällen ziehen wir deshalb Spezialisten hinzu, die uns unterstützen. Dies tun wir selbstverständlich nur mit Ihrem Einverständnis, denn die Leistungen hinzugezogener Anwälte werden von diesen separat berechnet. Auch für den Fall, dass ein Prozeß vor einem auswärtigen Gericht geführt werden muß, kann die Einschaltung eines Kollegen vor Ort vorteilhaft sein.

### **Und noch etwas wichtiges zum Schluss:**

Unser Anspruch ist, Ihre Interessen mit vollem Einsatz, absoluter Sorgfalt und hochqualifizierter Arbeit zu vertreten. Dafür setzen wir uns gerne für Sie unter Qualitätsdruck – nicht aber unter Zeitdruck. Denn Qualität ist kein Zufall, sie ist immer das Resultat fundierter Arbeitsweise und voller Konzentration. Darum brauchen gute Ergebnisse manchmal ein wenig mehr Zeit und vor allem den richtigen Zeitpunkt für die Bearbeitung.

Wir versichern Ihnen, Ihre Termine und Fristen zuverlässig im Auge zu behalten und Sie immer rechtzeitig mit den nächsten Schritten vertraut zu machen. Verlassen Sie sich auf uns.

Danke für Ihr Vertrauen und Ihr Verständnis!

D7762



Helmut Göttler  
Rechtsanwalt

Metzstraße 20  
81667 München

Telefon (0 89) 546363 80  
Telefax (0 89) 546363 85  
[Kanzlei@RA-Goettler.de](mailto:Kanzlei@RA-Goettler.de)